

Aktenzeichen: 5 AS 6/93
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 06. Mai 1993
- 5 AS 6/93 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 21. April 1993
- 7 Ca 7147/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtskraft eines Verweisungsbeschlusses

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG § 48 Abs. 1 n. F.; GVG § 17 a Abs. 2,
4 n. F.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 6/93

7 Ca 7147/93 ArbG Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Mai 1993 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Bremen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Beklagte, in Bremen ansässig, unterhält nach ihrer Darstellung in Kiel einen unselbständigen Betriebsteil, in welchem zehn Mitarbeiter beschäftigt sind. Der Kläger steht seit Juli



1982 bei der Beklagten in dem genannten Zweigbetrieb in Kiel als Montagemeister zu einem Monatsgehalt von zuletzt 4.350,-- DM brutto in einem Arbeitsverhältnis. Mit seiner zum Arbeitsgericht Kiel erhobenen Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Zahlung der Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1992 in Anspruch. Das Arbeitsgericht Kiel hat sich durch Beschluß vom 11. Februar 1993 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das nach seiner Meinung örtlich zuständige Arbeitsgericht Bremen verwiesen. Begründet ist dieser Beschluß mit der Überlegung, das Arbeitsgericht Kiel sei unter keinem erkennbaren Gesichtspunkt zuständiger Gerichtsstand für die Klage, die deshalb an das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes der Beklagten zu verweisen sei. Das Arbeitsgericht Bremen hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts (§ 36 Nr. 6 ZPO) vorgelegt. Es hält den Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kiel für rechtsunwirksam, weil er offensichtlich gegen das Gesetz verstoße. Der Verweisungsbeschluß setze sich mit naheliegenden Gesichtspunkten (Zuständigkeit nach § 29 ZPO) nicht einmal auseinander und sei damit objektiv willkürlich.

II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Bremen.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt.

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kiel bindet das Arbeitsgericht Bremen. Nach § 48 Abs. 1 ArbGG n. F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n. F. sind Verweisungsbeschlüsse für das Gericht, an welches verwiesen worden ist, bindend. Die bindende



Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n. F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Selbst wenn das Arbeitsgericht Kiel die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bremen zu Unrecht angenommen haben sollte, bindet sein Verweisungsbeschluß das Arbeitsgericht Bremen. Denn auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht: Beschlüsse vom 24. März 1992 - 5 AS 3/92 - sowie vom 26. März 1992 - 5 AS 7/91 -, beide n. v.; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 36 Rz 25, 28; a. A. zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG, § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich getroffen ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992 - 5 AS 9/91 -, n. v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

Offensichtlich gesetzwidrig in diesem Sinne ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kiel nicht. Er ist ergangen nach Anhörung der Parteien und enthält eine Begründung. Daß diese



Begründung äußerst knapp ausgefallen und wegen der Nichterörterung des § 29 ZPO lückenhaft ist, kann noch nicht dazu führen, von einer offensichtlichen Gesetzeswidrigkeit im oben erwähnten Sinne auszugehen.

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

Dr. Rost

